



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 4.4.2007
SEK(2007) 443 endgültig

RESTREINT UE

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Gemeinschaft festzulegenden Standpunkt zu bestimmten Vorschlägen, die der 14. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), Den Haag, Niederlande, 3. – 15. Juni 2007, vorgelegt werden

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die 14. Vertragsstaatenkonferenz (COP14) des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) findet vom 3. bis 15. Juni 2007 in Den Haag, Niederlande, statt.
2. Der Wortlaut des Übereinkommens wurde 1983 geändert, um Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie der EG die Möglichkeit einzuräumen, Vertragspartei zu werden (so genannte Gaborone-Änderung). Jedoch wurde diese Änderung nicht von ausreichend vielen Vertragsparteien ratifiziert, so dass sie nicht in Kraft treten konnte.
3. Aufgrund der Zuständigkeit der Gemeinschaft in Handels- und Umweltfragen und angesichts der Auswirkungen von Beschlüssen der Vertragsstaatenkonferenz auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels¹ muss ein Standpunkt der Gemeinschaft zu den der Konferenz unterbreiteten Vorschlägen festgelegt werden.
4. Der Ausschuss der Mitgliedstaaten, der durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates eingesetzt wurde, erörterte auf seiner Sitzung vom 19. Dezember 2006 die Entschließungsentwürfe und Diskussionspapiere zur Auslegung und Durchführung des Übereinkommens und die Vorschläge der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Änderung der Anhänge. Alle angenommenen Vorschläge und Arbeitspapiere wurden daraufhin vom Vorsitz im Namen aller EU-Mitgliedstaaten dem CITES-Sekretariat unterbreitet. Unter anderem wurden Vorschläge zur Änderung der Anhänge und eine Reihe von Entschließungs- und Beschlussentwürfen beispielsweise zur Durchführung, Einhaltung und Durchsetzung des Übereinkommens vorgelegt.
5. Am 15. Februar fand ein informelles Treffen der Dienststellen der Kommission mit Experten der Mitgliedstaaten statt, auf dem die Punkte besprochen wurden, die auf der Vertragsstaatenkonferenz zur Sprache kommen sollten. Am 16. Februar hatten die betroffenen NRO in einer Konsultationssitzung mit den Dienststellen der Kommission Gelegenheit, sich zu diesen Fragen zu äußern.
6. Da einige Unterlagen für die Konferenz nicht früh genug vorlagen, blieb der Kommission keine ausreichende Zeit, um zum jetzigen Zeitpunkt einen Standpunkt der Gemeinschaft vorzuschlagen. Die Kommission schlägt daher vor, den Standpunkt zu diesen Punkten gemäß Artikel 2 des Entwurfs des Ratsbeschlusses während der Sitzung (COP14) festzulegen.
7. Die Konferenz ist mit drei Fragenkomplexen befasst: strategische und administrative Fragen, Auslegung und Durchführung des Übereinkommens und Vorschläge zur Änderung der Anhänge. Da die Gemeinschaft keine Vertragspartei des Übereinkommens ist, hat der erste Bereich zunächst keine Auswirkungen auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates. Der zweite Bereich betrifft Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Umsetzung der Bestimmungen des

¹ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

Übereinkommens und ist insofern von großer Bedeutung, als sich entsprechende Beschlüsse auf die Umsetzung des Übereinkommens und somit auf die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften auswirken. In der Öffentlichkeit werden jedoch unweigerlich die Änderungen an den Anhängen (Schutzniveau für die einzelnen Arten) die größte Aufmerksamkeit finden. Die Schlüsselthemen sind hier: Elefanten, Wale, Fische (einschließlich Haie und Aale) und Holz (insbesondere *Cedrela*-Holz) sowie die Festlegung eines neuen Strategieplans für CITES, mit größerem Nachdruck auf der Durchsetzung.

8. Dem Entwurf des Ratsbeschlusses sind zwei Anhänge beigefügt. Anhang I enthält den Standpunkt der Gemeinschaft zu den oben aufgeführten Schlüsselthemen. Anhang II enthält die Vorschläge für den Standpunkt der Gemeinschaft zu Tagesordnungspunkten der Konferenz, zu denen bis zum 15. Februar 2007 Unterlagen vorlagen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Gemeinschaft festzulegenden Standpunkt zu bestimmten Vorschlägen, die der 14. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), Den Haag, Niederlande, 3. – 15. Juni 2007, vorgelegt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133, Artikel 175 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) wird in der Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996³ umgesetzt.
- (2) Entschließungen der Vertragsstaatenkonferenz und Änderungen an den Anhängen des Übereinkommens wirken sich in der Regel auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft aus, die entsprechend zu ändern sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten können nicht über den Rahmen der Gemeinschaftsorgane hinaus Pflichten eingehen, die sich auf Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auswirken oder ihren Geltungsbereich ändern könnten.
- (4) Da die „Gaborone“-Änderung des CITES-Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist, konnte die Gemeinschaft bisher nicht Vertragspartei des Übereinkommens werden.
- (5) Daher sollte der Standpunkt der Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten vertreten werden, die gemeinsam im Interesse der Gemeinschaft und entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt handeln, den der Rat festgelegt hat -

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Standpunkt der Gemeinschaft, den die Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Gemeinschaft handeln, auf der 14. Konferenz der CITES-Vertragsparteien vertreten sollen, entspricht den Anhängen zu diesem Beschluss.

Artikel 2

Wenn neue wissenschaftliche oder technische Informationen, die nach diesem Beschluss und vor oder während der 14. Konferenz der Vertragsparteien vorgelegt werden, Auswirkungen auf den Standpunkt im Sinne des Artikels 1 haben könnten oder wenn Vorschläge in Angelegenheiten unterbreitet werden, zu denen die Gemeinschaft noch keinen Standpunkt festgelegt hat, ist durch Koordinierung an Ort und Stelle ein Standpunkt zu dem Vorschlag zu vereinbaren, bevor die Vertragsstaatenkonferenz darüber abstimmt.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG II

Standpunkt der Gemeinschaft zu wichtigen Fragen, die auf der 14. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES), Den Haag, Niederlande, 3. – 15. Juni 2007, erörtert werden sollen

AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 17): KEINE FREIGABE

